

Merkblatt Teilpensionierung

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vor, dass versicherte Personen eine Teilpensionierung vornehmen können.

In diesem Merkblatt erfahren Sie verschiedene Aspekte zur Teilpensionierung bei der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband.

Einleitung

Mit der Reform AHV 21 haben sich auch fürs Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bedeutende Veränderungen ergeben. Nebst einheitlichem Referenzalter (bisher ordentliches Rentenalter) für Mann und Frau und der damit verbundenen schrittweisen Erhöhung des Referenzalters für Frauen, werden auch weitere Flexibilisierungen ab 2024 gesetzlich geregelt wie beispielsweise die Teilpensionierung oder der Vorbezug bzw. Aufschub der Altersleistungen.

Im Vorsorgereglement der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband ab 1. Januar 2024 sind diese Änderungen mit maximaler gesetzlicher Flexibilität zugunsten der versicherten Personen ausgestaltet. Die aktuelle Version des Reglementes kann unter www.vorsorgestiftung-zav.ch abgerufen werden.

Vorteile einer Teilpensionierung

Der Zeitpunkt des Bezugs der Altersleistung wird flexibler. Frauen und Männer können ihre Altersleistung zwischen dem vollendeten 58. und 70. Altersjahr – auch schrittweise (Teilpensionierung) – beziehen, um den persönlichen Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen.

Der Lifestyle, die gesundheitliche Situation – bspw. auch im engeren Umfeld – eine Funktions- oder Pensumsänderung im Beruf oder auch veränderte finanzielle Verhältnisse können eine versicherte Person dazu veranlassen, sich für eine Teilpensionierung zu entscheiden und somit schrittweise über die Altersleistung verfügen zu können. Auch Steueroptimierungen können eine Teilpensionierung begünstigen.

Bedingungen

Folgende reglementarischen Bedingungen sind bei einer Teilpensionierung einzuhalten:

- die versicherte Person kann zwischen vollendetem 58. und 70. Altersjahr den teilweisen Bezug der Altersleistung geltend machen;

- der massgebende Jahreslohn hat sich zu reduzieren und die Erwerbstätigkeit ist nach einer Teilpensionierung zumindest teilweise fortzusetzen;
- der verbleibende Jahreslohn darf nach einer Teilpensionierung nicht unter den Betrag fallen, der für die Versicherung notwendig ist (sog. Eintrittsschwelle);
- der erste Teilbezug hat mindestens zehn Prozent der Altersleistung zu betragen (entspricht in der Regel einer Pensumsreduktion von einem halben Tag pro Woche bei einer 100%igen Tätigkeit vor der Pensionierung);
- der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht bis zum Erreichen des Referenzalters (vollendetes 65. Altersjahr) jeweils maximal dem Anteil der Reduktion des massgebenden Jahreslohnes;
- der teilweise Bezug der Altersleistung kann höchstens in drei Schritten als Alterskapital erfolgen. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

Der Teilbezug der Altersleistung als Kapital und/oder Rente erfolgt unverändert wie bisher. Dabei gilt weiterhin, dass Leistungen, welche aus Einkäufen der letzten drei Jahre resultieren, nicht in Kapitalform bezogen werden dürfen.

Steuern

Der Teilbezug der Altersleistung als Kapital und/oder Rente ist steuerbar. Die Stiftung meldet den Teilbezug der Eidg. Steuerverwaltung.

Der Steuerbetrag muss aus eigenen Mitteln aufgebracht werden und kann nicht zusätzlich zum Betrag des Teilbezuges geltend gemacht werden.

Auswirkungen

In der Regel reduzieren sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (Sparen und Risiko) und die entsprechenden Invaliden- und Todesfallleistungen respektive die Altersgutschriften.

Auf Wunsch der versicherten Person kann nach Erreichen des Referenzalters grundsätzlich auch auf die Erhebung der Sparbeiträge verzichtet werden, so dass keine weitere Äufnung der Altersleistungen erfolgt.

Die künftige Verzinsung erfolgt auf den um den/die Teilbezug/Teilbezüge reduzierten Altersleistungen.

Eine allfällig gewählte Option beim erstmaligen Rentenbezug gilt auch für weitere Teilpensionierungsschritte mit Rentenbezug.

Vorgehen

Senden Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular «Antrag Teilpensionierung» zu. Bitte beachten Sie die benötigten Unterlagen und Unterschriften sowie die geltenden Fristen.

Das Formular «Antrag Teilpensionierung» wie auch das aktuell gültige Vorsorgereglement können auf der Internetseite der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband eingesehen resp. heruntergeladen werden.

Beispiel

Veranschaulichung einer Teilpensionierung in drei Schritten.

Teilpensionierung in drei Schritten	Alter	versicherter Lohn	Pensum	kalkulierte Lohnreduktion in %	Altersguthaben*	Altersleistung in Kapitalform	Altersleistung mit Bezug als Rente**
Ausgangslage	60	150'000	100%		1'200'000		
Erster Teilbezug (Kapital) auf Basis Lohnreduktion von CHF 22'500	60	127'500	85%	15.0%	-180'000	180'000	
					1'020'000		
Zweiter Teilbezug (Kapital) auf Basis Lohnreduktion von CHF 22'500	62	105'000	70%	17.6%	-180'000	180'000	
					840'000		
Pensionierung mit drittem Teilbezug (Kapital & Rente)	64	-	-	100.0%	-840'000	100'000	740'000
					-	460'000	740'000

* vereinfachte Darstellung ohne Berücksichtigung der jährlichen Altersgutschriften und Verzinsung.

** Berechnung der jährlichen Rente erfolgt mit jeweils aktuell gültigen Umwandlungssätzen (UWS); Annahme der hälftigen Anteile an obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben:

Alter 64: 4.7% (UWS obligatorisch 2026 für Frauen) von CHF 370'000 & 4.5411% (UWS überobligatorisch 2026 für Frauen) von CHF 370'000 ergibt eine jährliche Rente von CHF 34'192 (dritter Teilbezug).

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Stand 2024